

BP NR. 39 "GEWERBEGEBIET NORD TEIL B"

2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG"

1. PLANZEICHNUNG

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2019
Bezugssystem Lage: UTM 32
Bezugssystem Höhe: m ü. NN (DHHN2016)

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Farchant erlässt aufgrund

- der §§ 1, 1 a, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses jeweils gültigen Fassung den

Bebauungsplan Nr. 39 "Gewerbegebiet Nord Teil B" - 2. Änderung und Erweiterung

als

SATZUNG

Eine Begründung mit Umweltbericht in der letztgültigen Fassung ist beigelegt. Innerhalb ihres Überschneidungsbereichs ersetzt die vorliegende Planfassung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 39 "Gewerbegebiet Nord Teil B" die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 "Gewerbegebiet Nord Teil B" vollständig.

2. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung



Gewerbegebiet

- Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,4

höchstzulässige Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,4

II + D

höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, z.B. 2 Vollgeschosse mit ausgebautem Dachgeschoss (II+D)

WH max. 674,60 m ü. NN

höchstzulässige Wandhöhe WH in m ü. NN (DHHN2016), z.B. 674,60 m ü. NN

FH max. 677,90 m ü. NN

höchstzulässige Firsthöhe FH in m ü. NN (DHHN2016), z.B. 677,90 m ü. NN

OK FFB 667,40 m ü. NN

festgesetzte Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss OK FFB in m ü. NN (DHHN2016), z.B. 667,40 m ü. NN

- Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

festgesetzte Baugrenze

a

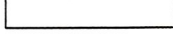
abweichende Bauweise

- Gestalterische Festsetzungen

SD 16°-24°

Zulässige Dachform und Dachneigung, z.B. Satteldach SD mit Dachneigung 16°-24°

- Flächen für Nebenanlagen

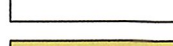


Flächen für Nebenanlagen

- Verkehrsflächen



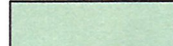
Straßenbegrenzungslinie



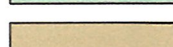
öffentliche Verkehrsfläche - Fahrbahn



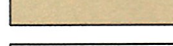
öffentliche Verkehrsfläche - Straßenbegleitgrün/Bankett



öffentliche Verkehrsfläche - Fuß- und Radweg



Bereich für Ein- und Ausfahrt



Bereich nur für Ausfahrt

- Grünordnung



zu pflanzender Laubbaum, Standort um bis zu 5 m entlang der Grundstücksgrenze veränderbar



zu pflanzender Laubbaum in festgesetzter Art, z.B. A = Acer pseudoplatanus (Bergahorn)

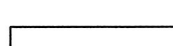


zu erhaltender Laubbaum, während der Bauphase zu schützen, argerecht zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang argentlich zu ersetzen



zu begründender Grundstücksanteil zur Ortsrandeinguordnung

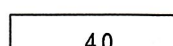
- sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans innerhalb seines Umfangs ersetzt der vorliegende Bebauungsplan den Bebauungsplan Nr. 39 "Gewerbegebiet Nord Teil B" - 1. Änderung zur Gänze



Maßzahl in Metern



Fläche mit einzutragendem Leitungsrecht zugunsten der FLNr. 1235, von Überbauung freizuhalten, Zugang und Zufahrt zur Wartung und zum Unterhalt muss gewährleistet werden

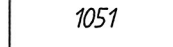
3. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



Bestehende Grundstücksgrünze



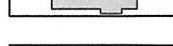
Flurstücksnummer



bestehendes Gebäude



Sichtdreiecke im Bereich der Grundstückszu- und -ausfahrten bei 50 km/h nach RAS-K1



Bodendenkmal (Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert) D-1-8432-0011 - Straße der römischen Kaiserzeit



Hochwassergefährdete Fläche HQextrem

4. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Art der baulichen Nutzung

Als zulässige Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe sowie Tankstellen unzulässig. Lagerflächen sind nur in Verbindung mit einem auf dem Baugrundstück errichteten Gewerbebetrieb zulässig. Reine Lagerflächen (z.B. für Schutzgüter wie Aushubmaterial, Kies, Bauschutt, Recyclingmaterial, nicht mehr zugelasene Altfahrzeuge und Container) sind unzulässig.

Gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO wird je Baugrundstück ausnahmsweise eine Wohnung für Aufsichtspersonen, Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zugelassen, wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist. Die weiteren Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO sind unzulässig.

- Maß der baulichen Nutzung

Als höchstzulässige Grundflächenzahl GRZ wird eine GRZ von 0,4 festgelegt.

Die höchstzulässige GRZ darf gem. § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche grundsätzlich bis 75 v. 100 überschritten werden.

Maßgeblich für die Berechnung der GRZ sind sämtliche Flächen des Baugrundstücks inklusive der zu begründenden Grundstücksanteile.

Es sind maximal zwei (II) Vollgeschosse zulässig, zusätzlich darf das Dachgeschoss (D) zu einem Vollgeschoss ausgebaut werden.

- Im Plangebiet gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Wandhöhen = WH und Firsthöhen = FH als Maximalmaße, die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss = OK FFB wird zwingend festgesetzt.

Die Höhenangaben sind in Metern (m) über Normalhöhen-Null (NN) im DHHN2016 festgesetzt.

Die höchstzulässige Firsthöhe darf durch technische Anlagen, die der Be- und Entlüftung dienen (z.B. Kamine, Ablufteinrichtungen, etc.) um maximal 2,50 m überschritten werden.

- Überbaubare Grundstücksflächen, Abstandsflächen und Bauweise

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen bestimmt.

- Es gelten die Abstandsflächenregelungen gem. Art 6 BayBO.

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind nur Einzelgebäude, welche wie in der offenen Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zu errichten sind. Die Länge eines Gebäudes darf max. 70 m betragen.

- Gestaltung der Gebäude

Für Hauptgebäude sind nur gleichgeneigte Satteldächer und Pultdächer zwischen 16° und maximal 24° Dachneigung zulässig.

Untergeordnete Bauteile und Nebengebäude können auch mit Flach- oder Pultdächern bis max. 24° Dachneigung versehen werden. Bei Hauptgebäuden sind anseits Dachüberstände von mindestens 1,0 m vorzusehen.

Fassaden sind nur verputzt, weiß oder in hellen Farbtönen gestrichen oder mit Naturholzbekleidung, unbehandelt oder in natürlichen Brauntönen lasiert auszuführen.

Die Bedachung ist nur mit Bedachungsmaterial in den Farben rot bis braun oder grau, bzw. mit einer extensiven Dachbegrünung zulässig. Unbeschichtete, metallische Materialien für Dachflächen oder Regenwasserleitungen sind unzulässig. Dazu zählen insbesondere die Verwendung von kupfer-, zink- oder bleihaltigen Materialien.

Für Dächer von Nebenanlagen, Garagen und Carports innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen sind als Dacheindeckung ausschließlich extensive Dachbegrünungen mit mindestens 5 cm Substratlage zulässig.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen auf den Dachflächen sind zulässig, sie sind in der gleichen Dachneigung wie die darunterliegende Dachfläche zu errichten (keine Aufständigung).

Werbeanlagen

Die Errichtung von Werbeanlagen auf Dächern ist unzulässig. Maximal 10% der jeweiligen Wandflächen eines Gebäudes dürfen mit Werbeanlagen gestaltet werden.

Grelle und aufdringliche Farben sowie Werbeanlagen mit Lichtunterbrechungen sind ausgeschlossen.

Das Anbringen von Werbeanlagen an Zäunen und Einfriedungen ist unzulässig.

Die Errichtung eines freistehenden Werbepylons je Baugrundstück sowie von Fahnen ist auch außerhalb der Baugrenzen, auch innerhalb der zu begründenden Grundstücksflächen zulässig. Sie dürfen eine maximale Höhe von 5,0 m über Oberkante Gelände nicht überschreiten. Die Ansichtfläche des Werbepylons darf jeweils max. 2,0 m² je Seite (bei beidseitigen Werbeanlagen dann 2 x 2 m²) betragen. Die Anzahl von Fahnen wird auf max. eine Fahne je angefangene 50 m Straßenlängslänge (zur westlich gelegenen Hauptstraße) begrenzt. Die errechnete maximal zulässige Gesamtzahl an Fahnen kann auch gruppenartig zusammengefasst errichtet werden.

Die Errichtung eines freistehenden Werbepylons je Baugrundstück sowie von Fahnen ist auch außerhalb der Baugrenzen, auch innerhalb der zu begründenden Grundstücksflächen zulässig. Sie dürfen eine maximale Höhe von 5,0 m über Oberkante Gelände nicht überschreiten. Die Ansichtfläche des Werbepylons darf jeweils max. 2,0 m² je Seite (bei beidseitigen Werbeanlagen dann 2 x 2 m²) betragen. Die Anzahl von Fahnen wird auf max. eine Fahne je angefangene 50 m Straßenlängslänge (zur westlich gelegenen Hauptstraße) begrenzt. Die errechnete maximal zulässige Gesamtzahl an Fahnen kann auch gruppenartig zusammengefasst errichtet werden.

Die Errichtung eines freistehenden Werbepylons je Baugrundstück sowie von Fahnen ist auch außerhalb der Baugrenzen, auch innerhalb der zu begründenden Grundstücksflächen zulässig. Sie dürfen eine maximale Höhe von 5,0 m über Oberkante Gelände nicht überschreiten. Die Ansichtfläche des Werbepylons darf jeweils max. 2,0 m² je Seite (bei beidseitigen Werbeanlagen dann 2 x 2 m²) betragen. Die Anzahl von Fahnen wird auf max. eine Fahne je angefangene 50 m Straßenlängslänge (zur westlich gelegenen Hauptstraße) begrenzt. Die errechnete maximal zulässige Gesamtzahl an Fahnen kann auch gruppenartig zusammengefasst errichtet werden.

Die Errichtung eines freistehenden Werbepylons je Baugrundstück sowie von Fahnen ist auch außerhalb der Baugrenzen, auch innerhalb der zu begründenden Grundstücksflächen zulässig. Sie dürfen eine maximale Höhe von 5,0 m über Oberkante Gelände nicht überschreiten. Die Ansichtfläche des Werbepylons darf jeweils max. 2,0 m² je Seite (bei beidseitigen Werbeanlagen dann 2 x 2 m²) betragen. Die Anzahl von Fahnen wird auf max. eine Fahne je angefangene 50 m Straßenlängslänge (zur westlich gelegenen Hauptstraße) begrenzt. Die errechnete maximal zulässige Gesamtzahl an Fahnen kann auch gruppenartig zusammengefasst errichtet werden.

- Einfriedungen

Einfriedungen zur Hauptstraße, Bahnlinie und zu den Nachbargrundstücken sind zulässig, soweit sie transparent und sockellos, entweder als Holzzäune mit senkrechten Laten oder als hinterpflanzte Maschendrahtzäune, nicht höher als 1,5 m über Gelände errichtet werden.

Die vorgenannten Einfriedungen dürfen in Ausnahmen bis zu 2,0 m hoch ausgeführt werden, sofern dies betrieblich bzw. versicherungstechnisch erforderlich ist.

- Garagen, Carports und Stellplätze, Nebenanlagen und Lagerplätze

Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf den Baugrundstücken nur innerhalb der Baugrenzen sowie innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zulässig.

- Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen und der Flächen für Nebenanlagen zulässig.

Flächen für oberirdische Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenpflaster, u.ä.) anzulegen, es sei denn die Betriebsabläufe erfordern eine kontrollierte Abführung des Oberflächenwassers.

Offene Stellplätze dürfen mit einer max. Tiefe von 0,75 m in die zu begründenden Grundstücksflächen hineinragen, jedoch nur, wenn sie mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenpflaster, u.ä.) angelegt werden.

Die Zahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der Verordnung über den Bau und Betriebe von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30.11.1993 in der Fassung vom 07.08.2018.

Es sind grundsätzlich nur betriebsbedingte Lagerplätze zulässig (siehe Festsetzung durch Text 2.2). Diese Flächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen, es sei denn die Betriebsabläufe erfordern eine kontrollierte Abführung des Oberflächenwassers.

Betriebsbedingte Lagerplätze sind mit Hecken, bestehend aus Sträuchern lt. Pflanzliste dicht einzuhäusen. Die Höhe der betriebsbedingten Lagergüter wird auf 2,0 m über Gelände begrenzt.

- Eingriffregelung - Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Zum Ausgleich der Eingriffe des Bebauungsplans und seiner Umsetzung ist die nachfolgend festgesetzte Ausgleichsfläche notwendig, welche den Eingriffen durch den Bebauungsplan und seiner Umsetzung zugeordnet wird.

Die naturschutzrechtliche Eingriffregelung einschließlich Berechnung der Ausgleichsfläche sowie Details zu den externen Ausgleichsflächen ist in der Anlage zur Begründung "Naturschutzrechtlicher Ausgleich zum Eingriff in Natur und Landschaft" näher erläutert und ergänzen die nachfolgenden Festsetzungen inhaltlich.

- Externe Ausgleichsflächen

Der benötigte Ausgleichsflächenbedarf von 5.120 Wertpunkten für Eingriffe wird über das Ökoko der Bayerischen Staatsforsten AGR gedeckt. Ein entsprechender Vertrag wird zwischen der Gemeinde Farchant und den Bayerischen Staatsforsten AGR geschlossen. Der Ausgleichsbedarf wird von Teilflächen der FL.Nm. 32410 und 32420 (Gemarkung Benediktbeuren, Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen) abgebuht.

- Grünordnung

Alle nachfolgend festgesetzten grünordnerischen Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen sind im Zuge der jeweiligen Bau- bzw. Erschließungsmaßnahme umzusetzen, spätestens jedoch in der Pflanz- bzw. Vegetationsperiode nach Nutzungsaufnahme der Gebäude.

Alle nachfolgend grünordnerisch festgesetzten Gehölze sind nach der Pflanzung argerecht zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in der festgesetzten Art und Mindestqualität zu ersetzen.

Mit den Genehmigungsunterlagen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungspen mit Angaben zu natürlichen und geplanten Geländehöhen, Einfriedungen, Auffüllungen, Bepflanzungen und Oberflächenbefestigungen (Materialien) sowie ein qualifizierter Entwässerungsplan mit Darstellung der Flächen und Maßnahmen für die Niederschlagswasserbewirtschaftung einzureichen.

Je 800 m² angefangene private Grundstücksfläche wird mind. ein heimischer Laubbaum gem. Pflanzliste als zu pflanzen festgesetzt. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume können hierauf angerechnet werden.

Die nicht überbauten priv. Grundstücksflächen sind als Freiflächen nach landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten anzulegen.

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten zu begründenden Grundstücksanteilen zur Ortsrandeinguordnung sind bauliche Anlagen (wie z.B. Garagen, Terrassen, Freizeite, Nebenanlagen wie Holzliegen, Gartenhäuschen, u.ä.) grundsätzlich unzulässig. Ausnahme bilden die unter textlicher Festsetzung Nr. 6 zugelassenen Werbeanlagen.

Anlagen zur Ableitung und Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser sind innerhalb der festgesetzten zu begründenden Grundstücksanteile zulässig.

Die festgesetzten zu begründenden Grundstücksanteile zur Ortsrandeinguordnung sind nach landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten anzulegen und mit Bäumen und Sträuchern gem. Pflanzliste zu bepflanzen. Dabei ist im Bereich des, durch die Baugrenzen festgesetzten zulässigen Baufelds, nach Westen zur angrenzenden Hauptstraße hin, eine einreihige lockere Strauchpflanzung mit Pflanzabständen von max. 2,5 m untereinander vorzusehen. Nach Osten, zur angrenzenden Bahnhofsfläche hin, ist unter Beachtung der Mindestpflanzabstände der DB Konzernrichtlinie (R) 802 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" ist ein- bis zweireihige lockere Heckenpflanzung mit einer Pflanzdichte von mindestens einem Gehölz je 3,0 qm Fläche auszuführen.

Nadelgehölzhecken aus heimischen oder nicht heimischen Arten (z. B. Thuja) sind nicht zulässig.

- Pflanzliste und Qualität der Bäume

(1) Laubbäume (Mindestqualität: Hochstamm 3x v. mB, StU 18-20 cm)
Acer pseudoplatanus Bergahorn Quercus robur Tilia cordata Stiel-Eiche
Fraxinus excelsior Gemeine Esche Pinus sylvestris Winterlinde
Taxis baccata heimische Eibe

(2) Sträucher (Mindestqualität: 2x v.H. 60 - 100 cm)
Cornus sanguinea Roter Hartriegel Corylus avellana Haselnuss
Evonymus europaeus Pfaffenröhrlig Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Heckenröhrlig Rosa canina Hundrose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder Salix caprea Sal-Weide
Syringa vulgaris Wildlilie Taxis baccata Gewöhnliche Eibe

(3) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(4) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(5) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(6) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(7) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(8) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(9) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(10) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(11) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(12) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(13) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(14) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(15) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(16) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(17) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(18) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(19) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(20) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(21) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(22) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(23) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(24) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(25) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(26) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(27) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere

(28) Kletterpflanzen
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde Clematis vitalba Waldrebe
Fallopia aubertii Krötenrich Hodoa helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen Parthenocissus quinquefolia Selbstkletternder Wein
Rubus fruticosus Brombeere